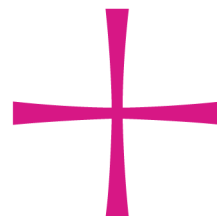


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



37

Ausgabe 2 / 141. Jahrgang

Kassel, 28. Februar 2026

Inhalt	Seite
Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 17 – Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung Vom 17. Februar 2026.....	38
Nr. 18 – Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit Vom 18. Februar 2025.....	40
Satzungen	
Nr. 19 – Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Holzhausen, Knickhagen und Wilhelmshausen.....	41
Nr. 20 – Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder.....	42
Nr. 21 – Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel	42
Urkunden	
Nr. 22 – Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Friedenskirche Kassel, Kassel-Südstadt, Kassel-Mitte, Kassel-Wehlheiden und der Evange- lischen Kreuzkirchengemeinde Kassel zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Stadt- mitte Vom 25. Februar 2025.....	45
Bekanntmachungen	
Nr. 23 – Vorstand der „Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kur- hessen-Waldeck“.....	48
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln	
Nr. 24 – Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ermetheis, Evangelisch-reformierte Kir- chengemeinde Kirchberg, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Metze, Evangelisch- reformierte Kirchengemeinde Riede und Evangelische Kirchengemeinde Gleichen.....	48
Nr. 25 – Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gilfershausen und Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Solz.....	49
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Nr. 26 – Personalia.....	49

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Nr. 17 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

Vom 17. Februar 2026

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Änderung der Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

Die Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung vom 24. Oktober 2017 (KABl. S. 146) wird wie folgt geändert:

Der § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10 Prüfungsfächer C-Prüfung Populärmusik

- (1) Die C-Prüfung Populärmusik kann in den Fachmodulen Piano, Gitarre, Chorleitung oder Bandleitung abgelegt werden.
- (2) C-Prüfungen in verschiedenen Fachbereichen bzw. Fachmodulen sind nicht untereinander anerkennungsfähig.
- (3) Die Fachmodule der C-Prüfung Populärmusik bestehen aus folgenden Prüfungsfächern:

A Fachmodul Piano oder Gitarre

1. Gottesdienstliches Instrumentalspiel

Prüfungsdauer: 25 Minuten

a) Prüfungsleistungen mit Vorbereitungszeit:

1. Begleiten von liturgischen Gesängen mit eigenem Gesang
2. Begleiten von zwei vorgegebenen, stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch oder dem EGplus mit eigenem Gesang, einschließlich eigener Intros

b) Prüfungsleistungen ohne Vorbereitungszeit:

1. Begleiten von mindestens zwei vorgegebenen, stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch oder dem EGplus, einschließlich einfacher Intros
2. Begleitung eines vorgegebenen klassischen Chorals
3. Vom-Blatt-Spiel

2. Literaturspiel

Prüfungsdauer: 20 Minuten

Vortrag dreier stilistisch unterschiedlicher popularmusikalischer Solostücke

3. Instrumentenkunde/Tontechnik

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- a) Kenntnis der jeweiligen Instrumentenfamilie
- b) Kenntnis des für den gottesdienstlichen Bedarf typischen technischen Equipments

4. Stilkunde und Praxis kirchlicher Populärmusik

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten

- a) Eigenarten und Entwicklung popularmusikalischer Stilistiken
- b) Kenntnis der Geschichte der Populärmusik und stilistische Zuordnung von Hörbeispielen

5. Harmonik und Arrangement

Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 135 Minuten oder schriftliche Hausarbeit: Anfertigungszeit eine Woche

- a) Erstellen eines Leadsheets mit mindestens einem Bandpattern zu einem vorgegebenen Lied
 - b) Schreiben eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes zu einem vorgegebenen Lied
- Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 10 Minuten*
Kenntnis der popularmusikalischen Musiktheorie

B Fachmodul Chorleitung

Instrument: Piano oder Gitarre

1. Chorleitung
Prüfungsdauer: 35 Minuten
 - a) Chorische Stimmbildung/Einsingen des Chores
 - b) Erarbeiten und Dirigieren eines vorgegebenen, dem Ensemble unbekannten Chorsatzes
 - c) Begleiten und musikalische Gestaltung eines vorgegebenen, dem Ensemble bekannten einfachen Chorsatzes
2. Singen und Sprechen
Prüfungsdauer: 15 Minuten
 - a) Begleiteter Vortrag zweier unterschiedlicher Stücke in verschiedenen Stilistiken
 - b) Singen von popularmusikalischen Gemeindeliedern und liturgischen Gesängen, mit und ohne Begleitung
 - c) Vortrag eines Sprechtextes
3. Chorpraktisches Instrumentalspiel
Prüfungsdauer: 5 Minuten
Stilistisch adäquate harmonische und rhythmische Begleitung eines vorgegebenen Chorstückes, mit Vorbereitungszeit
4. Stilkunde und Praxis kirchlicher Popularmusik
Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten
 - a) Eigenarten und Entwicklung popularmusikalischer Stilistiken
 - b) Kenntnis der Geschichte der Popularmusik und stilistische Zuordnung von Hörbeispielen
 - c) Überblick über die Chorliteratur und ihrer Formen bzw. Stile
5. Harmonik und Arrangement
Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 135 Minuten oder schriftliche Hausarbeit: Anfertigungszeit eine Woche
 - a) Erstellen eines Leadsheets mit mindestens einem Bandpattern zu einem vorgegebenen Lied
 - b) Schreiben eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes zu einem vorgegebenen Lied

Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 10 Minuten
Kenntnis der popularmusikalischen Musiktheorie
6. Theorie und Praxis der Chorarbeit
Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 20 Minuten
 - a) Kenntnis der Stimmphysiologie
 - b) Aufführungspraktische Grundlagen
 - c) Grundlagen der Tontechnik
 - d) Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen

C Fachmodul Bandleitung

Instrument: Klavier, Gitarre, E-Bass, Schlagzeug, Saxofon, Trompete, Posaune oder Gesang

1. Ensembleleitung
Prüfungsdauer: 35 Minuten
Probenarbeit mit einer Band an einem vorgegebenen Stück unter Einbeziehung des eigenen Instrumentalspiels oder Gesangs

2. Instrumentalspiel/Gesang
Prüfungsdauer: 10 Minuten
Spielen/Singen der eigenen Stimme eines poplarmusikalischen Songs nach Leadsheet
3. Stilkunde und Praxis kirchlicher Poplarmusik
Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 30 Minuten oder mündliche Prüfung: 10 Minuten
 - a) Eigenarten und Entwicklung poplarmusikalischer Musikstile
 - b) Kenntnis der Geschichte der Poplarmusik und stilistische Zuordnung von Hörbeispielen
4. Harmonik und Arrangement
Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 135 Minuten oder schriftliche Hausarbeit: Anfertigungszeit eine Woche
 - a) Erstellen eines Leadsheets mit mindestens einem Bandpattern zu einem vorgegebenen Lied
 - b) Schreiben eines mindestens dreistimmigen Chorsatzes zu einem vorgegebenen Lied*Prüfungsdauer mündlich-praktische Prüfung: 10 Minuten*
Kenntnis der poplarmusikalischen Musiktheorie
5. Theorie und Praxis der Bandarbeit
Prüfungsdauer schriftliche Prüfung: 40 Minuten oder mündlich-praktische Prüfung: 20 Minuten
 - a) Kenntnis der gebräuchlichen Instrumente und ihrer Notation
 - b) Technisches Equipment einer typischen Bandbesetzung
 - c) Funktionsweise einer Standard-PA"

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung tritt am 1. März 2026 in Kraft

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 24. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 18 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Vom 18. Februar 2025

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Die Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit vom 22. Oktober 2013 (KABl. S. 178), zuletzt geändert durch die Änderung der Ordnung für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit vom 28. April 2020 (KABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „unterstützt“ die Wörter „als Resonanzraum die Stabsstelle Kommunikation und berät“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3. wird folgende Nummer 4. eingefügt:
„4. der Sprecher oder die Sprecherin der Landeskirche“
 - b) Die bisherigen Nummern 4. bis 6. werden die Nummern 5. bis 7.

- c) Nummer 5. wird wie folgt gefasst:
„5. Ein Beauftragter oder eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis“

§ 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 23. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Hofmann
Bischöfin

Satzungen

Nr. 19 Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Holzhausen, Knickhagen und Wilhelmshausen

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Holzhausen, Knickhagen und Wilhelmshausen hat eine Änderung der Satzung des Verbandes, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt (KABl. 2024 S. 96, Nr. 70), beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 13. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „Holzhausen, Knickhagen“ durch die Angabe „Holzhausen-Knickhagen“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Gesamtverband gehören an:
 1. Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen-Knickhagen
 2. Evangelische Kirchengemeinde Wilhelmshausen.“
3. § 14 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. fünf Mitglieder des Kirchenvorstandes Holzhausen-Knickhagen sowie zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes Wilhelmshausen, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.“
4. § 22 erhält folgende Fassung:
„Die Änderung der Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.“

Nr. 20**Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder**

Der Zweckverbandsvorstand hat eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakoniestation Fulda-Eder beschlossen. Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils gültigen Fassung hat das Landeskirchenamt die Satzungsänderung genehmigt.

Die genehmigte Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 26. Januar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Adelshausen“ und „Obermelsungen“ wird gestrichen und durch die Angabe „Adelshausen-Obermelsungen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Beiseförth-Malsfeld“, „Dagobertshausen“ und „Elfershausen“ wird gestrichen und durch die Angabe „Malsfeld“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „Haldorf“ wird gestrichen und durch die Angabe „Dissen-Haldorf“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „Bischofferode“, „Vockerode-Dinkelberg“ und „Weidelbach“ wird gestrichen.
2. § 10 erhält folgende Fassung:
„Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft. Die Änderung gemäß Buchstabe c) und d) tritt frühestens zum 1. Januar 2026 in Kraft.“

Nr. 21**Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel**

Die Zweckverbandsvertretung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel hat in ihrer Sitzung am 18. September 2025, die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen in ihrer Sitzung am 22. Januar 2026, die Evangelische Stadtsynode des Stadtkirchenkreises Kassel in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2025 und die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kaufungen in ihrer Sitzung am 13. November 2025 eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kassel, den 6. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Region Kassel**Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist als gelebter Glaube eine Gestalt dieses kirchlichen Zeugnisses. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Menschen unterschiedlicher Kulturen und Milieus.

Das Diakonische Werk Region Kassel steht in der Tradition der Diakonischen Werke in Hofgeismar-Wolfhagen und Kassel und setzt deren Tätigkeit fort. Seine Aufgabe ist es, diakonische Kräfte in den Kirchenkreisen zu fördern, die Kirchenkreise bei der Wahrnehmung gemeindenaher diakonischer Aufgaben zu unterstützen und die Diakonie in Politik und Öffentlichkeit der Region Kassel (Landkreis Kassel und Stadt Kassel) zu vertreten.

§ 1 Allgemeines

(1) Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und Entfaltung ihres Auftrages im Dienst am Nächsten zu dessen Heil und Wohl. Zur Erfüllung dieses Auftrags bilden der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel und die Evangelischen Kirchenkreise Hofgeismar-Wolfhagen und Kaufungen ein gemeinsames Diakonisches Werk.

(2) Sie bilden einen Zweckverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Diakonisches Werk Region Kassel“ (im Folgenden: Diakonisches Werk). Er hat seinen Sitz in 34117 Kassel, Hermannstraße 6.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk übernimmt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übergeordnete diakonische Aufgaben im Sinne von § 17 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es berät, fördert und unterstützt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise im Bereich des Diakonischen Werkes.

(3) Es arbeitet insbesondere mit der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., anderen Einrichtungen der Diakonie, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, weiteren Trägern der sozialen Arbeit sowie kommunalen und staatlichen Stellen zusammen.

§ 3 Organ

Das Organ des Diakonischen Werkes ist der Vorstandsvorstand.

§ 4 Vorstandsvorstand

(1) Dem Vorstandsvorstand des Diakonischen Werkes gehören an:

- a) aus den Kirchenkreisen Kassel, Kaufungen und Hofgeismar-Wolfhagen:
 - je die Dekanin oder der Dekan,
 - je ein weiteres von den jeweiligen Kirchenkreisvorständen benanntes Mitglied der Kirchenkreisvorstände,
 - jeweils die Vorsitzenden der Kreisdiakonieausschüsse,
- b) der Inhaber bzw. die Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle im Diakonischen Werk als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin (im Folgenden: geschäftsführende Person) des Diakonischen Werkes.

(2) Die beteiligten Kirchenkreise achten darauf, jeweils mindestens ein nichttheologisches Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

(3) Für jedes Mitglied aus (1) a) wird von den Kirchenkreisvorständen eine Stellvertretung benannt. Der Absatz (2) gilt entsprechend. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird durch seine bzw. ihre Stellvertretung im Diakonischen Werk vertreten.

(4) Der Vorstand kann bis zu drei weitere sachkundige Personen aus der Region Kassel als Vorstandsmitglieder berufen.

(5) Die Leitung des mit der Verwaltung beauftragten Stadtkirchenamtes Kassel oder eine von ihr beauftragte Person nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil, sofern der Vorstand keine interne Beratung beschließt.

(6) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

(7) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandsvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

§ 5 Vorsitz und Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Dauer einer Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Verbandsvorstand ist vorbehalten:
 - a) Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit des Diakonischen Werkes
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführung
 - c) Benennung der Stellvertretung der geschäftsführenden Person aus der Mitte der Leitungskräfte des Diakonischen Werkes auf Vorschlag der geschäftsführenden Person.
 - d) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführungsaufgaben
 - e) Beschlussfassung über den Haushalt des Diakonischen Werkes
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts durch die Prüfenden
 - h) Entlastung der Geschäftsführung.

§ 6 Sitzungsordnung

- (1) Der Verbandsvorstand ist durch das vorsitzende Mitglied mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch. Darüber hinaus wird der Verbandsvorstand auf Wunsch der Geschäftsführung oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbandsvorstands einberufen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Verbandsvorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Region Kassel zuständig, die nicht dem Verbandsvorstand vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsvorstands
- Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstands
- Vorbereitung und Ausführung des Haushaltes
- Berichtspflicht gegenüber dem Verbandsvorstand
- Vorbereitung des Jahresabschlusses
- Erledigung der laufenden Verwaltung.

Näheres wird in einer Geschäftsordnung, die der Verbandsvorstand beschließt, geregelt.

§ 8 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Verbandsvorstand vertreten. Dabei sind das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands vertretungsberechtigt. Der Verbandsvorstand kann im Einzelfall die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Mitglied des Verbandsvorstands oder auf eine andere Person beschließen.

§ 9 Finanzierung und Verwaltung

- (1) Der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel sowie die Evangelischen Kirchenkreise Hofgeismar-Wolfhagen und Kaufungen weisen dem Diakonischen Werk zur Erfüllung seiner Aufgaben ein jährliches Finanzbudget zu.
- (2) Das Diakonische Werk bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Stadtkirchenamtes Kassel in Kooperation mit dem Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen.
- (3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den beteiligten Kirchenkreisen.

§ 10 Satzungsänderung, Beitritt, Austritt und Auflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse des Verbandsvorstands und der beteiligten Kreissynoden. Die Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand ist mit Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über den Antrag entscheidet der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Austritt aus dem Zweckverband kann von einem Mitglied nur mit einjähriger Frist und zum Jahresende erklärt werden. Über den Austritt ist eine Vereinbarung zwischen dem austretenden Kirchenkreis und dem Zweckverband zu schließen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Kommt es hierüber zwischen den Zweckverbandsmitgliedern zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes das Landeskirchenamt.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft, frühestens zum 1. Januar 2026. Die im Kirchlichen Amtsblatt (KABL 2016 S. 139) bekannt gemachte Satzung tritt außer Kraft.

Urkunden**Nr. 22**

**Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden
der Friedenskirche Kassel, Kassel-Südstadt, Kassel-Mitte, Kassel-Wehlheiden und
der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Kassel
zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte**

Vom 25. Februar 2025

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 18. Februar 2025 (KABL S. 86 Nr. 35) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden der Friedenskirche Kassel, Kassel-Südstadt, Kassel-Mitte, Kassel-Wehlheiden und die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Kassel zur Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte zum 1. Januar 2026 vereinigt.

II.

Als Folge der Vereinigung geht das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinden der Friedenskirche Kassel, Kassel-Südstadt, Kassel-Mitte, Kassel-Wehlheiden und der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Kassel wie nachstehend aufgeführt über:

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde der Friedenskirche in Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehlheiden	4678	Wehlheiden	1	1476/160	0,2506

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde der Friedenskirche, Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehlheiden	5622	Wehlheiden	1	160/1	0,0740

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde der Friedenskirche in Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wahlershausen	5152	Wahlershausen	4	31/1	0,1228

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Mitte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sandershausen	1556	Sandershausen	10	96/37	0,2023

5. Aus dem Grundvermögen der „Die Freiheiter Kirchengemeinde zu Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	7298	Kassel	43	31/17	0,0842
Kassel	7298	Kassel	43	31/18	0,3545

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	12083	Kassel	1	171/66	0,4808
Kassel	12083	Kassel	16	1/35	0,3033
Kassel	12083	Kassel	1	15/11	0,0359
Kassel	12083	Kassel	1	161/5	0,0025
Kassel	12083	Kassel	12	645/138	0,1339

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	14427	Kassel	12	138/30	0,0682
Kassel	14427	Kassel	12	138/17	0,0252
Kassel	14427	Kassel	12	138/18	0,0684
Kassel	14427	Kassel	12	621/138	0,1489
Kassel	14427	Kassel	12	138/40	1,2098

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	14567	Kassel	20	163/5	0,1651

9. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	14619	Kassel	5	93/2	0,0787

10. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde, Kassel-Wehlheiden, Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehlheiden	4265	Wehlheiden	3	86/4	0,3121

11. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Wehlheiden in Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wehlheiden	3248	Wehlheiden	3	65/36	0,0561
Wehlheiden	3248	Wehlheiden	3	90/3	0,1076

12. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde der Kreuzkirche, Kassel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Stadtmitte“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kassel	10333	Kassel	53	56/12	0,5114

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 19. Januar 2026

L.S.

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Bekanntmachungen

Nr. 23

Vorstand der „Stiftung Kirchnerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“

Nachstehend werden die Mitglieder des neu konstituierten Vorstandes der Stiftung Kirchnerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 2001 S. 50) bekannt gegeben, dessen Amtszeit mit Wirkung vom 1. Januar 2026 sechs Jahre beträgt:

Stimmberechtigte Mitglieder:

Pfarrer Thomas Funk	Haunetal	(Vorsitzender)
Dr. Jürgen Römer	Lichtenfels	(Stellv. Vorsitzender)
Dirk Oetzel	Hessisch-Lichtenau	
Marina Pleger	Vöhl	
Silke Does	Kaufungen	
Dr. Katharina Apel	Kassel	
Timo Koch	Kassel	

mit beratender Stimme:

Kerstin Reißmann-Priester	Kassel
Mario Wagner	Kassel

Geschäftsführer:

Nils Hofmeyer	Kassel
----------------------	--------

Kassel, den 9. Februar 2026

Landeskirchenamt

Dr. Apel

Vizepräsidentin

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Nr. 24

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Ermetheis,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Kirchberg,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Metze,
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Riede und
Evangelische Kirchengemeinde Gleichen**

Das Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Ermetheis, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Kirchberg, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Metze, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Riede und der Evangelischen Kirchengemeinde Gleichen wird aufgrund der Vereinigung der fünf Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Metze außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 13. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 25
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gilfershausen und
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Solz

Das Dienstsiegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gilfershausen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Solz wird aufgrund der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Gilfershausen-Solz außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 4. Februar 2026

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Personal- und Stellenangelegenheiten

Nr. 26
Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Impressum

Herausgeber:	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel – Körperschaft des öffentlichen Rechts Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Bankverbindung:	Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1
Redaktion:	Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de
Herstellung:	Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel
Abonnement:	Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.